



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN

Bekanntgabe

B 31, AS Hausen-Mitte Wirtschaftswegbrücke über die B 31

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Straßenbauverwaltung) hat mit Schreiben vom 09.07.2018 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für das o.g. Vorhaben gestellt. Geplant ist die Schließung des Anschlusses Hausen-Mitte an die B 31 im Zusammenhang mit dem Bau einer Wirtschaftswegbrücke über die B 31 auf das südlich der Bundesstraße gelegene Gelände „Im Rebgärtle“.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist für den vorliegenden Fall des Baus einer Wirtschaftswegbrücke über die B 31 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Im Rahmen des Vorhabens werden Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betroffen. Allerdings sind nach einer überschlägigen Prüfung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Wasser und Boden. Die Planung befindet sich in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Wesentlich negative Umweltauswirkungen sind jedoch im Hinblick auf Änderungen des Wasserstandes oder der Flächenausdehnung nicht zu

befürchten. Dies gilt ebenso für die Überbauung des Grabens, soweit die grundsätzliche Funktionsfähigkeit weiter gewährleistet wird, da dieser nur in Ausnahmefällen Wasser führt und nahezu keine Relevanz für aquatische Arten aufweist.

Die weiteren ermittelten Eingriffe in Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG (Betroffenheit Biotop Nr. 8011-315-9027 „Feldhecken an der L 120 am Westrand von Hausen“, Flächenversiegelung) können durch im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorzusehende Maßnahmen ausgeglichen werden. Ferner können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der im LBP dargestellten Vermeidungs-, Vergrämungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden.

Das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde wird durch die zuständigen Fachbehörden beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt. Das Landratsamt hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ebenfalls für entbehrlich und hat entsprechende Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 11.01.2019, Az.: 660.0.00-2018-018305) übermittelt.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 84, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 08.02.2019

Regierungspräsidium Freiburg